

An die
VP-BürgermeisterInnen
und Fraktionsobleute in
Minderheitsgemeinden

St. Pölten, am 16.11.2020
RS 75

Betrifft: **COVID-19-Notmaßnahmenverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund der weiterhin steigenden Infektionszahlen wurde die COVID-19-Notmaßnahmenverordnung erlassen. Die Verordnung tritt mit Dienstag, 17. November 2020 in Kraft und mit Ablauf des 6. Dezember 2020 außer Kraft (Ausnahme bei Ausgangsregelungen). In der Anlage übermitteln wir weiters einen Erlass des Bildungsministeriums zum Schulbetrieb ab dem 17. November 2020, eine Information der Wirtschaftskammer zur Schließung von Betrieben sowie einen Katalog mit häufig gestellten Fragen zur COVID-19-Notmaßnahmenverordnung. Aus unserer Sicht darf darüber hinaus auf folgende gemeinderelevante Passagen der Verordnung hingewiesen werden:

Ausgangsregelungen

Die Ausgangsregelung wurde deutlich verschärft – diese gilt (wie beim ersten Lock-Down) nunmehr 24 Stunden und nicht nur in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr des folgenden Tages.

Die Ausgangsregelung gilt vorläufig nur bis einschließlich Donnerstag, 26. November 2020. Es ist aber davon auszugehen, dass diese Regelung verlängert wird.

Die Zwecke, weswegen das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt (zuvor „Verweilen“) außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs zulässig sind, wurden ebenso etwas verschärft bzw. detaillierter geregelt.

Aus Sicht der Gemeinde von Bedeutung sind folgende Zwecke, aufgrund derer der private Wohnbereich verlassen werden darf:

- berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist (wie schon bisher handelt es sich dabei um **keine Home-Office-Pflicht**).
- Der Begriff „berufliche Zwecke“ ist weit auszulegen. Darunter fallen nicht nur Tätigkeiten

zur Erzielung eines Einkommens, sondern auch **ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere für Blaulichtorganisationen**. In verfassungskonformer Interpretation fällt unter diese Bestimmung jedenfalls auch die **Wahrnehmung der Tätigkeit allgemeiner Vertretungskörper (also auch Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Ausübung eines Gemeinderatsmandates)**.

- Aufenthalt im Freien zur körperlichen und psychischen Erholung – darunter **fallen auch Kinderspielplätze der Gemeinden im Freien**, diese dürfen daher betreten werden.
- zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen – daraus folgt zum einen, dass es **keine Notwendigkeit gibt, Gemeindeämter zu schließen**; zudem darf der **Bürger etwa für die Erledigung von behördlichen Partei- und Amtshandlungen**, die zu einem bestimmten Termin (z.B. im Rahmen einer mündlichen Verhandlung) oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums (z.B. **Einsichtnahme in aufgelegte Entwürfe von Raumordnungsplänen, in Budgetentwürfe der Gemeinden, Amtstafel**) wahrgenommen werden müssen, den privaten Wohnbereich verlassen.
- Dass Gemeindeämter und Behörden nicht schließen, ergibt sich auch daraus, dass im Unterschied zum Frühjahr und zum ersten Lock-Down **kein Fristenmoratorium beschlossen** wurde. Damit laufen Fristen (Verfahrensfristen, Auflagefristen) jedenfalls weiter und der Amtsbetrieb muss aufrechterhalten werden.
- Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass eine **Klarstellung getroffen wurde**, dass auch die Teilnahme an **Gemeinderatssitzungen, die verpflichtend der Öffentlichkeit zugänglich sein müssen**, von der Ausgangsregelung ausgenommen ist. Der Bürger darf den privaten Wohnbereich zu diesem Zweck verlassen.
- zur **Teilnahme an gesetzlich vorgesehenen Wahlen** und zum **Gebrauch von gesetzlich vorgesehenen Instrumenten der direkten Demokratie** – das heißt der Bürger darf zum Zwecke des Wählens oder der Teilnahme an einem Volksbegehren etc. den privaten Wohnbereich verlassen.
- zur **Teilnahme an Veranstaltungen** gemäß den §§ 12 und 13 (etwa „**unaufschiebbare Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien oder von statutarisch notwendigen Organen juristischer Personen**“).
- im Übrigen ist neben anderen Zwecken weiterhin das Fahren und Verweilen zum bzw. am **Zweitwohnsitz** zulässig.
- Mangels anderer Regelungen **dürfen Massenbeförderungsmittel** wie Bus, Bahn, U-Bahn etc. (zu allen Zwecken, die erlaubt sind) genutzt werden.

Öffentliche Orte

Die Bestimmung ist zwar gleichgeblieben (Mund-Nasen-Schutz in geschlossenen Räumen;

Ein-Meter-Abstand), jedoch wurde jene Regelung gestrichen, wonach sich sechs Personen aus zwei Haushalten zuzüglich höchstens sechs eigener minderjähriger Kinder treffen konnten.

Massenbeförderungsmittel

Hierbei hat es keine Änderungen gegeben. Weiterhin gilt die Ausnahme von der Ein-Meter-Abstandspflicht für den Fall, dass aufgrund der Anzahl der Fahrgäste sowie beim Ein- und Aussteigen die Einhaltung nicht möglich ist.

Fahrgemeinschaften, Gelegenheitsverkehr, Seil- und Zahnradbahnen

Weiterhin gilt, dass die gemeinsame Benützung von Kraftfahrzeugen durch Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, nur zulässig ist, wenn in jeder Sitzreihe einschließlich dem Lenker nur zwei Personen befördert werden (gleiches gilt auch für Taxis und taxiähnliche Betriebe).

Wichtig ist, dass sich **weiterhin im Bereich des Kindergarten- und Schülertransport nichts geändert hat** – weiterhin gilt auch hier, dass die Regelung, wonach in jeder Sitzreihe einschließlich dem Lenker nur zwei Personen befördert werden, nicht gilt, wenn dies auf Grund der Anzahl der Fahrgäste erforderlich ist.

Seil- und Zahnradbahnen (etwa Skilifte) dürfen weiterhin nur zu bestimmten Zwecken benutzt werden (z.B. durch Spitzensportler, berufliche Sportausübung).

Kundenbereiche

Generell verboten, jedoch mit Ausnahmen, sind das Betreten und Befahren des Kundenbereichs von

- Betriebsstätten des Handels zum Zweck des Erwerbs von Waren (Ausnahme: zweiseitig unternehmensbezogene Geschäfte),
- Dienstleistungsunternehmen zur Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen (Kosmetiker, Friseure) oder
- **Freizeiteinrichtungen** zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Freizeiteinrichtungen (etwa **Bäder, Indoor-Spielplätze, Museen, Tierparks und Zoos, Archive, Bibliotheken und Büchereien**).

Ausgenommen vom Betretungsverbot sind unter anderem:

Apotheken, Lebensmittelhandel (und bäuerliche Direktvermarkter), Drogerien, Trafiken, Tankstellen und **Postdiensteanbieter (einschließlich Post.Partner)**, Banken, Abfallentsorgungsanlagen.

Für Betriebsstätten gibt es zudem neben den bisher geltenden Regelungen (Ein-Meter-Abstand; Mund-Nasen-Schutz; 10 m²/Person etc.) weitere Beschränkungen (Geschäftszeiten von Betriebsstätten des Handels 6.00 Uhr bis 19.00 Uhr; eingeschränktes Warensortiment).

Alle Regelungen mit Ausnahme der Personenbegrenzung (10 m²/Person) gelten **auch für Märkte im Freien und für Verwaltungsbehörden** (und Verwaltungsgerichte) **bei Parteienverkehr**. Daraus folgt, dass **Märkte im Freien nicht per se verboten** sind, sondern nur diesen Regularien unterliegen (etwa Warensortiment, Öffnungszeiten).

Neben den bisherigen Regelungen (Ein-Meter-Abstand und die Mund-Nasen-Schutzpflicht) gelten nunmehr auch in geschlossenen Räumen von Einrichtungen zur Religionsausübung die 10 m²/Person.

Arbeitsorte und Orte der beruflichen Tätigkeit

Neu ist, dass „beim Betreten von Arbeitsorten darauf zu achten ist, dass die berufliche Tätigkeit vorzugsweise außerhalb der Arbeitsstätte erfolgen soll, sofern dies möglich ist und Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Arbeitsverrichtung außerhalb der Arbeitsstätte ein Einvernehmen finden“. Die Verordnung **empfiehlt daher Home-Office** – eine Pflicht, selbst wenn es möglich wäre, ergibt sich dadurch aber nicht.

Wie bisher gilt, dass für **Arbeitsfahrzeuge (Baufahrzeuge, Müllabfuhr-Straßenreinigungsfahrzeuge** etc.) ebenso der Ein-Meter-Abstand bzw. (wenn nicht möglich) eine Mund-Nasen-Schutzpflicht gilt.

Gastgewerbe

Strengere Regelungen gibt es in diesem Bereich [Abholung von Getränken und Speisen nur zwischen 6.00 Uhr und 19.00 Uhr (zuvor 20.00 Uhr)], jedoch Lieferservices weiterhin rund um die Uhr; zwecks Verhinderung von Menschenansammlungen vor Betriebsstätten dürfen Speisen und Getränke nicht im Umkreis von 50 Metern um die Betriebsstätte konsumiert werden.

Das absolute Betretungsverbot gilt unter anderem nicht für „Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung von Kindern und Jugendlichen **einschließlich Schulen und Kindergärten**. Daher ändert sich **hinsichtlich Schulkantinen (zumindest rechtlich) nichts** – diese dürfen weiterhin ohne Einschränkungen betrieben werden.

Beherbergungsbetriebe

Einzig die Ausnahme vom Betretungsverbot (berufliche Gründe) wurde enger formuliert. Ausgenommen vom Betretungsverbot sind demnach neben den anderen Gründen nur mehr Betretungen zu **unaufschiebbaren beruflichen Zwecken**. Damit sollen indirekt auch nicht notwendige Dienstreisen beschränkt werden.

Sportstätten

Das Betretungsverbot von Sportstätten wurde massiv verschärft: Sportstätten dürfen generell **nicht mehr zum Zweck der Sportausübung betreten** werden – daraus folgt aber, dass sie **sehr wohl zwecks Instandhaltung, Instandsetzung** (sowie Treffen von Vorkehrungen für den Winter, winterfest machen etc.) betreten werden dürfen.

Ausnahmen vom Betretungsverbot zur Ausübung von Sport gibt es nur mehr für Spitzensportler.

Veranstaltungen

Der Bestimmung nach ist das **Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs** und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs **zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen** nur für folgende Veranstaltungen zulässig:

- **unaufschiebbare berufliche Zusammenkünfte**, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeiten erforderlich sind **und nicht in digitaler Form abgehalten werden können** (Dienstbesprechungen, Projektbesprechungen, Sitzungen etc.),
- Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz (Demonstrationen),
- Veranstaltungen zur Religionsausübung (es gibt aber Selbstbeschränkungen der Religionsgemeinschaften; zuvor waren diese sogar von der Verordnung ausgenommen),
- **unaufschiebbare Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien** (Gremiensitzungen), sofern **eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist**,

- unaufschiebbare Zusammenkünfte von **statutarisch notwendigen Organen juristischer Personen** (Gesellschafterversammlung, Vorstandssitzung), sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist (entspricht der bisherigen Regelung),
- unaufschiebbare Zusammenkünfte gemäß dem Arbeitsverfassungsgesetz (etwa Betriebsratssitzungen), sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,
- Begräbnisse mit höchstens 50 Personen (entspricht der bisherigen Regelung),
- Proben und künstlerische Darbietungen ohne Publikum, die zu beruflichen Zwecken erfolgen (Präventionskonzept erforderlich),
- Zusammenkünfte zu **unbedingt erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken**, zur Erfüllung von erforderlichen Integrationsmaßnahmen nach dem Integrationsgesetz und zu beruflichen Abschlussprüfungen, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist.

Bei allen Veranstaltungen gelten der Ein-Meter-Abstand und eine Mund-Nasen-Schutzpflicht (mit Ausnahmen für Proben und künstlerische Darbietungen sowie Aus- und Fortbildungen).

Ausnahmen

Weiterhin ausgenommen vom Geltungsbereich der Verordnung sind **Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Organe der Gesetzgebung und Vollziehung mit Ausnahme des Parteienverkehrs in Verwaltungsbehörden** und Verwaltungsgerichten, sofern keine anderslautenden Regelungen im Bereich der Hausordnung bestehen. So sind etwa Gemeinderatssitzungen selbst von der Verordnung ausgenommen.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bgm. Mag. Alfred Riedl
Riedl eh.
Präsident

Mag. Gerald Poyssl
Poyssl eh.
Landesgeschäftsführer

Anlagen